

- I. Definition:** In diesem Vertrag bedeuten:
- „Gase“... die umseitig aufgeführten Gase in gasförmigem oder flüssigem Aggregatzustand und, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bei 15 Grad Celsius und 1 bar.
  - „Behälter“... Stahlf Flaschen, Flüssigflaschen und Tanks sowie Paletten- und Bündelgestelle - und/oder Teile davon, die für die Gaslieferung nach diesem Vertrag benutzt werden.
- II. Allgemeines:**
- Der Transport von gefüllten und leeren Behältern ab bzw. zur Lieferstelle geschieht auf Rechnung des Abnehmers und Gefahr des Transporteurs. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferstelle den Auftrag für Anlieferung und Abholung erteilt hat.
  - Der Abnehmer wird die maßgeblichen Vorschriften über Unfallverhütung für den Umgang mit Gasen und im Besonderen für die Lagerung und Beförderung von Gasen beachten. Der Abnehmer beabsichtigt, die Gase nur zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Der Abnehmer wird die Gase nur dann an Dritte weitergeben, wenn zuvor von AP sichergestellt worden ist, dass der Abnehmer in der Lage ist, die Gase verantwortungsbewusst und unter Beachtung aller geltenden technischen und transporttechnischen Regeln, wie TRG, UW, ADR usw. zu nutzen und zu vertreiben.
  - Sollte der Abnehmer während der Laufzeit des Vertrages die zu liefernden Gase durch andere Gase bzw. Gasgemische ersetzen, kann AP verlangen, die Versorgung des Abnehmers auch mit diesen Gasen bzw. Gasgemischen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu den jeweiligen Marktpreisen zu übernehmen.
  - Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die Bezugsmengen so verändern, dass eine Versorgung über eine andere Einrichtung (z.B. Flüssigflasche, Tank usw.) sinnvoll bzw. notwendig ist, hat AP das Recht, die Belieferung des Kunden auf Basis des vorliegenden oder ggfs. eines neu abzuschließenden Bulk-Liefervertrages zu übernehmen.
  - AP kann seine Lieferverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.
  - Für den Fall, dass der Abnehmer durch Übernahme oder Fusion einen Teil oder sein gesamtes Geschäft an Dritte übergibt, verpflichtet er sich, seinem Rechtsnachfolger alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen.
- III. Behälter**
- AP-Behälter
    - Die von AP gelieferten Behälter werden dem Abnehmer nur mietweise zur Entnahme der von AP gelieferten Gase zur Verfügung gestellt. Jede anderweitige Benutzung ist - auch aus Sicherheitsgründen - nicht gestattet. Die Geltendmachung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten daran durch den Abnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf demselben Vertragsverhältnis. Falls die Behälter von Dritten gepfändet oder in anderer Weise beansprucht werden sollten, hat der Abnehmer AP hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
    - Der Abnehmer ist verpflichtet, sämtliche von AP zur Verfügung gestellten Behälter nach Entleerung auf seine Gefahr und Kosten an umseitig genannte Lieferstelle unverzüglich zurückzubefördern und dieser zu übergeben.
    - AP berechnet dem Abnehmer einen Mietzins pro Behälter und Tag für die jeweils in seinem Besitz befindlichen Behälter. Somit wird der Tag der Anlieferung berechnet, der Tag der Rückgabe nicht. Zugrunde gelegt wird jeweils die Anzahl der Tage des Kalendermonats. Die Abrechnung erfolgt auf monatlicher Basis in möglichst regelmäßigen Abständen. Bei einem längeren Verbleib des Behälters beim Abnehmer wird Langzeitmiete nach den jeweils gültigen Tarifsätzen berechnet. Ab welchem Zeitpunkt Langzeitmiete berechnet wird, ergibt sich entweder aus der Liefervereinbarung oder aus dem Aushang in der jeweiligen Lieferstelle zum Zeitpunkt der Lieferung. Der Abnehmer hat AP-Mietrechnungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwände innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang schriftlich der AP-Hauptverwaltung in Hattingen um anzuzeigen. Andernfalls gilt der angegebene Bestand von Behältern als anerkannt, sofern AP auf diese Rechtsfolge bei Fristbeginn noch einmal ausdrücklich aufmerksam gemacht hat. Eine Zurücknahme anderer als der von AP gelieferten Behälter (Behälter von Fremdunternehmen) befreit den Abnehmer nicht von seiner Rückgabepflicht von AP-Behältern. Werden zusätzliche, nachweislich vom Abnehmer nicht selbst bei AP oder der AP-Lieferstelle bezogene AP-Behälter zurückgegeben, so führen derartige Mehrrückgaben nicht zur Entlastung des Behälterbestandes des Abnehmers oder zu einer Mietgutschrift.
    - Falls Behälter verloren gehen oder, während sie sich im Besitz des Abnehmers befinden, zerstört oder so beschädigt werden, dass sie nicht mehr repariert werden können, haftet der Abnehmer in jedem Fall in Höhe des Wiederbeschaffungspreises für gleichartige neue Behälter, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass AP ein derartiger Schaden nicht oder nur in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.  
Miete bzw. Langzeitmiete für den Behälter ist zu zahlen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Abnehmer verbindlich erklärt, dass der Behälter abhandengekommen ist bzw. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem AP feststellt, dass der Behälter nicht mehr repariert werden kann.  
Falls verlorene Behälter, für die der Abnehmer gemäß dieser Bestimmung Schadenersatz geleistet hat, wiedergefunden und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden, wird die Schadenersatzzahlung, abzüglich der Bearbeitungsgebühr, zurückgezahlt oder gutgeschrieben. In dem Fall kann bis zum Zeitpunkt der Rückgabe Mietzins für die Nutzung des Behälters geltend gemacht werden.
    - Die Kosten für die Reparatur oder Reinigung von Behältern, die beschädigt oder verschmutzt wurden, während sie sich im Besitz des Abnehmers befanden, trägt der Abnehmer. Die Kosten für die Entsorgung von voll zurückgegebenen Behältern trägt der Abnehmer; der Inhalt (das Produkt) wird nicht vergütet oder gutgeschrieben. Auf III.4. wird hingewiesen.
  - Abnehmerbehälter
    - Abnehmerbehälter, die vom Abnehmer an AP ausgehändigt werden, werden gefüllt an den Abnehmer zurückgegeben, falls AP nicht rechtzeitig anderslautende schriftliche Anweisungen erhält.
    - Abnehmerbehälter, die beschädigt sind oder den geltenden Bestimmungen, insbesondere den Sicherheitsbestimmungen nach den geltenden technischen und transporttechnischen Regeln, wie TRG, UW, ADR usw. nicht entsprechen, werden nach Wahl von AP, ohne auf Anweisung des Abnehmers zu warten, entweder ungefüllt im gleichen Zustand, in dem sie übernommen wurden, an den Abnehmer zurückgegeben oder von AP repariert bzw. mit den geltenden Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Abnehmer.
    - Für Abnehmerbehälter, die nicht eindeutig mit dem Namen des Abnehmers geprägt sind bzw. sonst nicht eindeutig dem Abnehmer zuzuordnen sind, übernimmt AP keine Gewähr der Rückführung an den Abnehmer.
  - Der Abnehmer wird die für den Umgang mit und insbesondere für die Lagerung und Beförderung von Gasen in Behältern gesetzlichen Vorschriften und dem Stand der Sicherheitstechnik maßgeblichen Richtlinien beachten. Der Abnehmer wird für den Rücktransport von leeren Behältern ausschließlich den im Lieferschein enthaltenen „Beförderungsschein nur für Rücknahmen“ (Blatt 3) gemäß ADR mit sich führen. AP hält die entsprechenden Vorschriften in ihren Lieferstellen zur Einsicht bereit.
  - Schadhafte Behälter dürfen nicht benutzt werden. Sie müssen vom Abnehmer unverzüglich zurückgegeben und deutlich gekennzeichnet werden. Gleichzeitig ist eine gesonderte Schadenanzeige an AP zu schicken. Die Kosten der Reparatur schadhafter Behälter trägt der Abnehmer, es sei denn, er weist nach, dass die Behälter zu einem Zeitpunkt beschädigt wurden, als sie nicht im Besitz des Abnehmers waren.
- IV. Preise, Gebühren und Zahlungen**
- Die Berechnung erfolgt auf Basis der am Tage der Lieferung gültigen Preise, Gebühren und Konditionen. Dies gilt nicht für innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss von AP zu erbringende Leistungen und Lieferungen. Hierfür gelten die umseitig niedergelegten Preise und Nebenkonditionen. Werden andere, als die umseitig aufgeführten Produkte bzw. Behältergrößen vom Abnehmer bezogen, so wird hierfür der jeweils gültige Tarifpreis zugrundegelegt; dies gilt auch für die sich daraus ergebenden Gebühren, Mieten und Nebenkonditionen. Die Preise verstehen sich stets ab der umseitig genannten Lieferstelle ausschließlicher Verpackung und zuzüglich der am Tage der Lieferung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Bezügen über andere Lieferstellen ändern sich die Preise entsprechend den jeweils gültigen Gebühren.
  - Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
  - Während des Zahlungsverzuges ist der ausstehende Betrag mit 5% (bei Verbrauchern) bzw. 8% (bei Unternehmern) jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Eine Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt AP außerdem, jede weitere Lieferung einzustellen oder nur noch gegen Vorkasse zu liefern, bis die Rückstände bezahlt sind.
  - Der Abnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur im Rahmen desselben Rechtsverhältnisses geltend machen und die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder von AP anerkannten Forderungen erklären.
- V. Preisanpassung** AP ist berechtigt, die Preise, Gebühren und Mieten an die jeweils aktuelle Kostenentwicklung (z.B. Änderung der Einstandskosten, Lohnentwicklung) anzupassen, erstmals nach Ablauf von 4 Monaten ab Vertragsschluss. Die neuen Preise, Gebühren und Konditionen werden für alle Lieferungen verbindlich, die einen Monat nach schriftlicher Bekanntgabe oder Aushang an der Lieferstelle erfolgen.
- VI. Lieferungsverhinderung** AP ist zur Lieferung nur aus ihrer eigenen Produktion verpflichtet. Bei höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb des Risiko- oder Einflussbereiches von AP kann AP für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken, einstellen oder selbst für Ersatz sorgen. Ist in solchen Fällen die Lieferung von Gasen unmöglich, wird AP von ihrer Lieferverpflichtung frei.
- VII Propan** Bei Bezug von Propan gilt zusätzlich:  
Propan darf - da steuerbegünstigt - nur zur Erzeugung von Licht und Wärme verwendet werden. Beabsichtigt der Abnehmer den Einsatz von Propan für andere Zwecke, z.B. als Treibgas zum Antrieb von Motoren, hat er dies AP so rechtzeitig anzuzeigen, dass AP zu Lasten des Abnehmers die Lieferungen ordnungsgemäß versteuern kann. Im Übrigen ist der Abnehmer für die Beachtung der mineralölsteuerlichen Vorschriften selbst verantwortlich.
- VIII. Haftung** Die Haftung von AP ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden beschränkt. Gegenüber Unternehmern haften AP, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Diese Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Sie gilt auch nicht bei AP zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.  
Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Waren. Das gilt nicht, wenn AP grobes Verschulden vorwerfbar ist. Es gilt auch nicht im Falle von AP zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- IX. Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen**
- Jede Vertragspartei stellt jederzeit sicher, dass ihre Verpflichtungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen im jeweiligen Land eingehalten werden. Wenn und soweit Widersprüche zwischen dieser Vereinbarung und dem jeweils anwendbaren Datenschutzgesetz auftreten, ist die gesetzliche Datenschutzbestimmung maßgebend.
  - Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Verkaufsstatistiken, Preise, Kundenlisten und grundsätzlich alle Informationen vertraulicher Art (einschließlich Geschäftsgeheimnisse und Informationen von wirtschaftlichem Wert) betreffend AP geheim zu halten, die AP als vertraulich bezeichnet und im Rahmen dieser Vereinbarung dem Vertragspartner zugänglich gemacht hat.
  - Air Products behält sich alle Rechte an derartigen Informationen während der Vertragslaufzeit und auch nach Vertragsbeendigung vor.
- X. Schlussbestimmungen**
- Erfüllungsort für die Lieferungen der Gase ist das jeweilige Werk des Kunden; für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz der Hauptverwaltung in Hattingen.
  - Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, Hattingen. Das gilt auch für Ansprüche aus Schecks, für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündigungen. AP ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist Hattingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 17 EuGVÜ). AP behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, welches aufgrund des EuGVÜ zuständig ist.
  - Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und AP gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Kaufrecht aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen, insbesondere die Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge (EKG/EAG) sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen, finden keine Anwendung.
  - Hinweis gemäß § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.
  - Sollten Bestimmungen dieser Regelungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit nur rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.